



Bundesministerium für Finanzen  
Frau Abteilungsleiterin  
Mag. Karin Kufner  
Abteilung IV/I  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045  
Wien  
T +43 (0) 5 90 900-4460  
F + 43 (0) 5 90 900114460  
E Michael.Eberhartinger@wko.at  
W <http://news.wko.at/fp>

12. April 2018

### **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt zum Familienbonus Plus wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus ist ein positives Signal an alle Familien, stärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien und stellt eine Anerkennung der Leistung von berufstätigen Eltern dar. Er vermindert die Abgabenbelastung und senkt die Abgabenquote. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil des zusätzlich verfügbaren Einkommens wieder in den Konsum geht, was das Wirtschaftswachstum fördert und somit der Gesamtgesellschaft zugutekommt. Für Familien mit Kindern über zehn Jahren gibt es durch den Familienbonus Plus eine deutliche Verbesserung, da die Kinderbetreuungskosten nur bis zum Alter von 10 Jahren absetzbar sind, der Familienbonus Plus jedoch grundsätzlich bis zur Volljährigkeit bzw. der Beziehung von Familienbeihilfe.

Der Familienbonus Plus kann als Anreiz gesehen werden, dass Eltern nach einer Karenz wieder früher ins Arbeitsleben einsteigen - dies auch mit einer höheren Stundenanzahl und somit mehr Verdienst -, um auch vom Familienbonus Plus profitieren zu können. Die steuerliche Entlastung gerade für berufstätige Eltern war eine langjährige Forderung der WKÖ, der nun nachgekommen wurde.

Der Familienbonus Plus stellt für die Betroffenen eine administrativ weniger aufwändige und transparentere Steuerbegünstigung dar als die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung und des als lediglich im Ausmaß des Grenzsteuersatzes wirksamen Kinderfreibetrages.

Der Familienbonus Plus vermindert als Absetzbetrag die Steuerlast direkt. Damit reduziert der Familienbonus Plus die Steuerbelastung tatsächlich um 1.500 Euro. Die Kinderbetreuungskosten dagegen reduzieren nur die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, womit sich die Steuerbelastung in Abhängigkeit von der relevanten Progressionsstufe reduziert.

**Zu Z 9 und Z 10 (§ 129 und § 124b Z 327):**

Der Familienbonus Plus ist vom Arbeitgeber bei der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen (§ 129 EStG des Entwurfes). Die damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungslasten hat das Finanzministerium mit rund 5,9 Mio. Euro berechnet. Diese zusätzlichen Verwaltungslasten sind nicht erfreulich und entsprechen nicht dem Ziel der Vereinfachung der Lohnverrechnung, erscheinen aber angesichts der eingangs erwähnten Entlastungswirkungen und der positiven volkswirtschaftlichen Effekte noch vertretbar. Jedenfalls gilt es, den Aufwand für Unternehmen sowohl administrativ als auch finanziell möglichst gering zu halten. Hier bedarf es eines standardisierten Verfahrens - was sowohl die Abwicklung in der Lohnverrechnung betrifft - als auch die Überprüfung der richtigen Zuerkennung des Familienbonus Plus.

Problematisch ist jedoch die drohende Haftung des Arbeitgebers bei Unrichtigkeiten bei der Abrechnung des Familienbonus.

§ 41 Abs. 1 Z. 12 EStG des Entwurfes normiert einen neuen Pflichttatbestand für Arbeitnehmereinkünfte, wenn ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder wenn sich ergibt, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde. Nach § 83 Abs. 2 Z. 1 EStG ist bei Pflichtveranlagungsfällen der Arbeitnehmer (der der Schuldner der Lohnsteuer ist) unmittelbar in Anspruch zu nehmen. § 82 EStG, der die Haftung des Arbeitgebers für die Abfuhr der Lohnsteuer vorsieht, gilt jedoch auch, wenn eigentlich ein Pflichtveranlagungsfall vorliegt. Nach dem Wortlaut der Regelung kann also der Arbeitgeber bei jeder objektiven Unrichtigkeit des bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigten Familienbonus Plus zur Haftung herangezogen werden, und zwar unabhängig davon, ob die Unrichtigkeit auf ein Versehen des Arbeitgebers oder auf unrichtige Erklärungen des Arbeitnehmers zurückzuführen ist.

Auch die Erläuterungen zu § 129 EStG sehen keine Haftungseinschränkungen vor. Nach unserem Verständnis sollen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Erklärungen des Mitarbeiters lediglich das Fehlerrisiko vermindern. Tritt trotzdem ein Fehler ein (z.B. weil die Erklärung über den Wohnsitz des Kindes unrichtig ist oder in komplexen Anspruchsfällen bei getrenntlebenden Eltern hinsichtlich der Angaben wer in welcher Höhe den Unterhalt des Kindes trägt), kann der Arbeitgeber zur Haftung herangezogen werden.

Aus diesem Anlass fordert die Wirtschaftskammer, die Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer generell auf Fälle zu beschränken, in denen die unrichtige Abfuhr auf ein grobes Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen ist. Keinesfalls soll eine Haftung des Arbeitgebers bestehen, sofern es seitens des Arbeitnehmers zu Säumigkeiten (z.B. hinsichtlich der Meldung bei Änderung der maßgebenden Verhältnisse) bzw. Verletzung der Nachweispflichten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen kommt oder die von ihm abgegebene Erklärung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

**Zu Z 1 lit. b und Z 10 (§ 33 Abs. 3a und § 124b Z 327):**

Der Familienbonus Plus ist als Gutschrift auf die Einkommensteuer konzipiert. Bei Steuerpflichtigen, bei denen sich auf Grund ihres geringen Einkommens eine Einkommensteuer von weniger als 250 Euro ergibt (bei mehreren Kindern ist dieser Betrag entsprechend zu vervielfachen), wird die Differenz als Negativsteuer gutgeschrieben (Kindermehrbetrag). Voraussetzung für den Anspruch auf Kindermehrbetrag ist allerdings, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf Alleinverdiener-

bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag hat. Bei (Ehe-)Partnerschaften, bei denen das Jahreseinkommen jeweils zwischen 6.000 Euro und 11.000 Euro liegt, hat der (Ehe-)Partner keinen Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag, zahlt andererseits aber auch keine Einkommensteuer. In derartigen Fällen geht die Regelung über den Kindermehrbetrag ins Leere. Hier erschiene es sachgerechter, dass in allen Fällen, in denen die bei den (Ehe-)Partnern anfallende Einkommensteuer 250 Euro (bei mehreren Kindern das entsprechend Vielfache) unterschreitet, die Differenz als Kindermehrbetrag gutgeschrieben wird.

Weiters darf zum Aspekt, dass Bezieher von niedrigeren Einkommen unter Umständen weniger bis gar nicht vom Familienbonus Plus profitieren, angemerkt werden, dass gerade EPU und KMU - welche oft in den ersten Jahren geringe Gewinne bzw. Verluste erzielen - häufig nicht die Anspruchsvoraussetzungen des Familienbonus Plus erfüllen. Dass die Anzahl dieser Unternehmen nicht zu vernachlässigen ist, zeigt beispielsweise eine betriebswirtschaftliche Analyse von Wiener Unternehmen, laut der 32 % der Wiener Kleinstbetriebe (also nahezu ein Drittel) mit Verlusten arbeiten. Es wäre daher wünschenswert, für jene Unternehmer, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation wenig oder gar nicht vom Familienbonus Plus profitieren, Verbesserungen zu schaffen.

Angeregt wird auch, den Familienbonus Plus bei der Vorschreibung der ESt-Vorauszahlung für 2019 für die im Steuerakt hinterlegten Kinder bereits zu berücksichtigen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin